

Vorlage-Nr. 12/797

öffentlich

Datum: 07.09.2005
Dienststelle: Amt 72

Sozialausschuss	20.09.2005	Beratung
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.09.2005	Beratung
Landschaftsausschuss	30.09.2005	Beratung
Ausschuss für die Rhein. Heilpädagogischen Heime	26.10.2005	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Fallzahlentwicklung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Bereich Wohnen

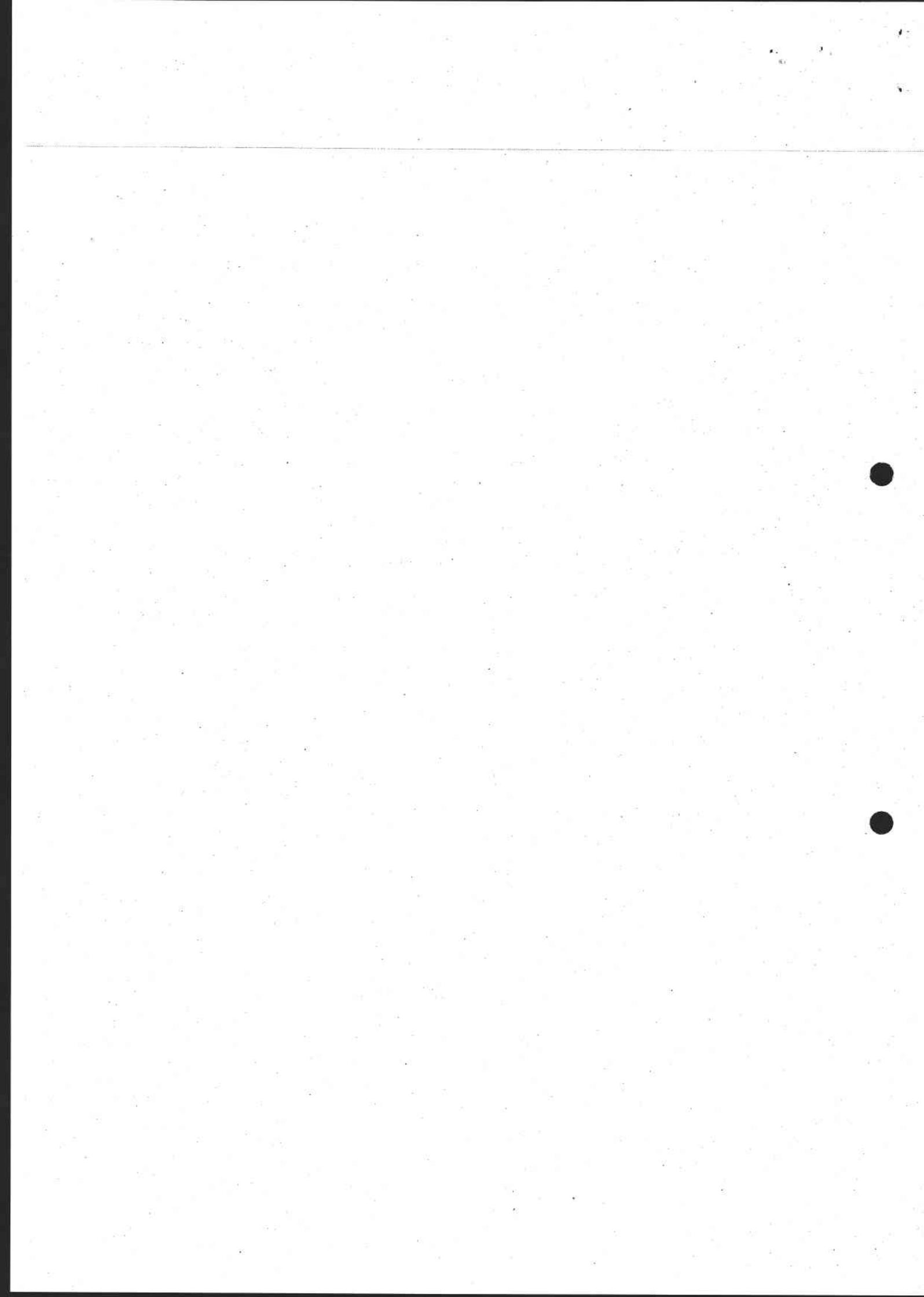
Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 12/797 zur Fallzahlentwicklung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Bereich Wohnen wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Maßnahme:		keine
Im Haushaltsplan veranschlagt:	Nein	
Im Wirtschaftsplan veranschlagt:	Nein	
Mittel stehen zur Verfügung:	Nein	
Jährliche Folgekosten:		keine

Molsberger



Begründung der Vorlage Nr. 12/797:

Gliederung:

1. Ausgangslage
2. Ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen
3. Entwicklung der Platzzahlen im Bereich stationäres Wohnen
 - 3.1 Platzangebot in stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - 3.2 Regionale Versorgungsstrukturen des Angebotes an stationären Wohnplätzen
4. Fallzahlentwicklung ambulant/stationär
 - 4.1 Fallzahlen stationäres Wohnen
 - 4.2 Fallzahlen ambulantes Wohnen / regionale Darstellung nach Zielgruppen
 - 4.3 Aktuelle Fallzahl-Entwicklungen
5. Aktuelle Auswertung der Anzahl der Fachleistungsstunden für ambulante Unterstützungsleistungen
 - 5.1 durchschnittliche Anzahl der bewilligten wöchentlichen Fachleistungsstunden - Stand Mai 2005
6. Schlussbemerkung

1. Ausgangslage

Seit dem 01. Juli 2003 sind die Landschaftsverbände als überörtliche Sozialhilfeträger für sämtliche ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe für volljährige behinderte Menschen zuständig, wenn diese Hilfen mit dem Ziel geleistet werden, selbständiges Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern. Die Zuständigkeit erstreckt sich seit dem 01.01.2004 auch auf die Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die durch die Verlagerung der Zuständigkeit nunmehr erfolgte Bündelung der Verantwortlichkeiten in einer Hand soll es ermöglichen, ein abgestimmtes Netz ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen aufzubauen, um im Einzelfall dem behinderten Menschen eine passgenaue Hilfe anbieten zu können. Andererseits wurde und wird davon ausgegangen, dass durch den Ausbau ambulanter Angebote und verbesserter Steuerungsmöglichkeiten der Zuwachs an Fallzahlsteigerungen im stationären Bereich begrenzt werden kann, mit der Folge einer wesentlichen Verringerung der Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe (vgl. Berichtsvorlage 11/105 Soz vom 05.02.2002, als Anlage beigefügt).

Im Vorfeld der Zuständigkeitsverlagerung hatte der Landschaftsverband Rheinland in der Vorlage 11/105 Soz eine Prognose zur Fallzahl- und Kostenentwicklung aufgestellt. Diese Prognose ging davon aus, dass die Zuständigkeitsverlagerung zur Begrenzung der Fallzahlen im stationären Bereich bei insgesamt gleich bleibender Fallzahlentwicklung für Leistungen zum Wohnen durch konsequente Realisierung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ führen würde. Dieser Effekt ist eingetreten.

Um eine Steuerung im Hinblick auf die oben genannten Ziele zu ermöglichen, wurden die Strukturen und Arbeitsabläufe im Dezernat, insbesondere im Rheinischen Sozialamt, den Erfordernissen angepasst. Als wesentliche Maßnahmen sind hier zu nennen:

- die Einrichtung des medizinisch- psychosozialen Fachdienstes
- die Implementierung der Individuellen Hilfeplanung
- die Einführung von Regionalkonferenzen
- die Einführung von Hilfeplankonferenzen
- der flächendeckende Aufbau von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung

- die Umstrukturierung des Rheinischen Sozialamtes, insbesondere die Trennung der Bereiche „Leistung“ und „Einnahmen“ sowie die Einrichtung des Fallmanagements

Im Folgenden soll (in Anknüpfung an die Berichtsvorlage vom 05.02.2002) zunächst ausgeführt werden, wie sich seit 01.07.2003 die Finanzierung des ambulant betreuten Wohnens gestaltet. Danach folgen Darstellungen zur Platzzahlentwicklung im Bereich stationäres Wohnen sowie zur Fallzahlentwicklung für den gesamten Bereich Wohnen.

2. Ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen

Bis zur Verlagerung der Zuständigkeit für das ambulant betreute Wohnen zum 01.07.2003 förderte der Landschaftsverband Rheinland das ambulant betreute Wohnen im Rahmen einer freiwilligen Leistung institutionell, das bedeutet durch die Förderung eines Teils der Personal und Sachkosten bei den Anbietern. Nunmehr erfolgt eine Hilfestellung im Einzelfall. Dies bedeutet, dass in jedem Einzelfall Voraussetzungen und Umfang der Hilfestellung individuell zu prüfen sind. Dies umfasst sowohl die Voraussetzungen dem Grunde nach (d.h. die Prüfung, ob eine Behinderung vorliegt und in welchem Umfang die Hilfe notwendig ist), sowie die wirtschaftlichen Voraussetzungen (Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse).

Die Finanzierung des ambulant betreuten Wohnens erfolgt über so genannte „Fachleistungsstunden“. Inhalt einer Fachleistungsstunde ist die unmittelbare Betreuungsleistungen („face to face“, „ear-to-ear“). Im Preis für die Fachleistungsstunde (einheitliche Vergütung in Nordrhein-Westfalen in Höhe von 47,50 €) sind auch so genannte mittelbare Leistungen wie Overheadkosten und Fahrkosten enthalten.

Die im Einzelfall erforderliche Anzahl von Fachleistungsstunden wird im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt. Aus der Anzahl der wöchentlich erforderlichen Fachleistungsstunden wird in der Regel ein Jahresbudget gebildet. Dieses ist Gegenstand der Bewilligung und gleichzeitig die Obergrenze der finanzierungsfähigen Fachleistungsstunden im Bewilligungszeitraum. Die erbrachten Fachleistungsstunden werden von den Empfängern der Leistungen quittiert, die Anbieter führen gegenüber dem Landschaftsverband den Nachweis. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wird auf Basis eines aktuellen Hilfeplans gegebenenfalls eine Verlängerung beantragt. Der vom Leistungsempfänger aus seinem Einkommen und Vermögen zu erbringende Eigenanteil wird ermittelt und von dem errechneten Finanzierungsbetrag in Abzug gebracht (so genanntes „Nettoprinzip“).

Neben den Fachleistungsstunden ist der Landschaftsverband stets auch zuständig für die Hilfe zum Lebensunterhalt für den Personenkreis, der die oben genannte Hilfe erhält, sowie für sonstige Hilfen, die zum selbständigen Wohnen erforderlich sind. Die Gewährung der Hilfen erfolgt durch die örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Delegation, die Kosten werden mit dem Landschaftsverband Rheinland abgerechnet.

3. Entwicklung der Platzzahlen im Bereich stationäres Wohnen

Ein wesentliches Ziel der Zuständigkeitsänderung für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen besteht darin, dass zu Gunsten ambulanter Angebote der Zuwachs von Wohnheimplätzen erheblich reduziert wird und mittelfristig ein Abbau solcher stationärer Angebote erfolgt. Dies sollte zum einen dem sozialhilferechtlichen Grundsatz des Vorrangs offener Hilfen im Sinne von mehr Autonomie der Betroffenen Rechnung tragen, andererseits dem Interesse an der Begrenzung von Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe.

Seit dem Jahr 2000 ist die Zahl der stationären Plätze von 21.539 auf 22.376 Ende des Jahres 2004 gestiegen; das ergibt eine Zunahme von 837 Plätzen und eine Steigerungsrate von insgesamt knapp 3,9 %, also rechnerisch ca. 1,0 % pro Jahr.

Seit dem Jahr 2000 hat der Landschaftsverband Rheinland die Planung neuer stationärer Wohneinrichtungen nicht mehr unterstützt. Seither gehen nur noch die wenigen Einrichtungen in Betrieb, die bereits vor dem Jahr 2000 in der Planung abgestimmt und bewilligt waren.

3.1 Platzangebot in stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Im Rheinland gab es Ende des Jahres 2004 ein Angebot von insgesamt 22.376 Plätzen in Einrichtungen zum stationären Wohnen für Menschen mit Behinderungen; davon werden 14.973 Plätze (=68 %) für geistig, 999 Plätze (= 4 %) für körperlich (einschl. sinnes-), 5.006 Plätze (= 22 %) für psychisch behinderte und 1.398 Plätze (= 6 %) für suchtkranke Menschen angeboten (siehe Grafik im Anhang).

Von den Plätzen in stationären Wohneinrichtungen werden 95 % für Erwachsene und 5 % für Kinder bzw. Jugendliche angeboten. Die stationären Wohneinrichtungen werden überwiegend von Trägern der freien Wohlfahrtspflege geführt; 13 % (=2.846) der Plätze befinden sich in der Trägerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland. Rund 80% dieser Plätze des Landschaftsverbandes Rheinland werden für Menschen mit geistiger beziehungsweise mehrfacher Behinderung, die übrigen rund 20% für Menschen mit psychischer Behinderung angeboten.

3.2 Regionale Versorgungsstrukturen des Angebotes an stationären Wohnplätzen

Das regionale Angebot an Plätzen in stationären Wohneinrichtungen variiert stark. Einzelheiten hierzu sind den Tabellen und Grafiken im Anhang zu entnehmen.

4. Entwicklung der Fallzahlen stationär/ambulant

Seit dem Jahr 2000 hat sich die Fallzahl in den Bereichen stationäres und ambulant betreutes Wohnen wie folgt entwickelt.

Jahr	Fallzahl Stationär	Veränderung absolut	Fallzahl amb. betr. Wohnen	Veränderung absolut	Gesamt	Veränderung
2000	21.808		4.390		26.198	
2001	22.602	794	4.391	1	26.993	795
2002	23.104	502	4.650	259	27.754	761
2003	23.434	330	4.783	133	28.217	463
2004	23.701	267	6.444	1.661	30.145	1.928

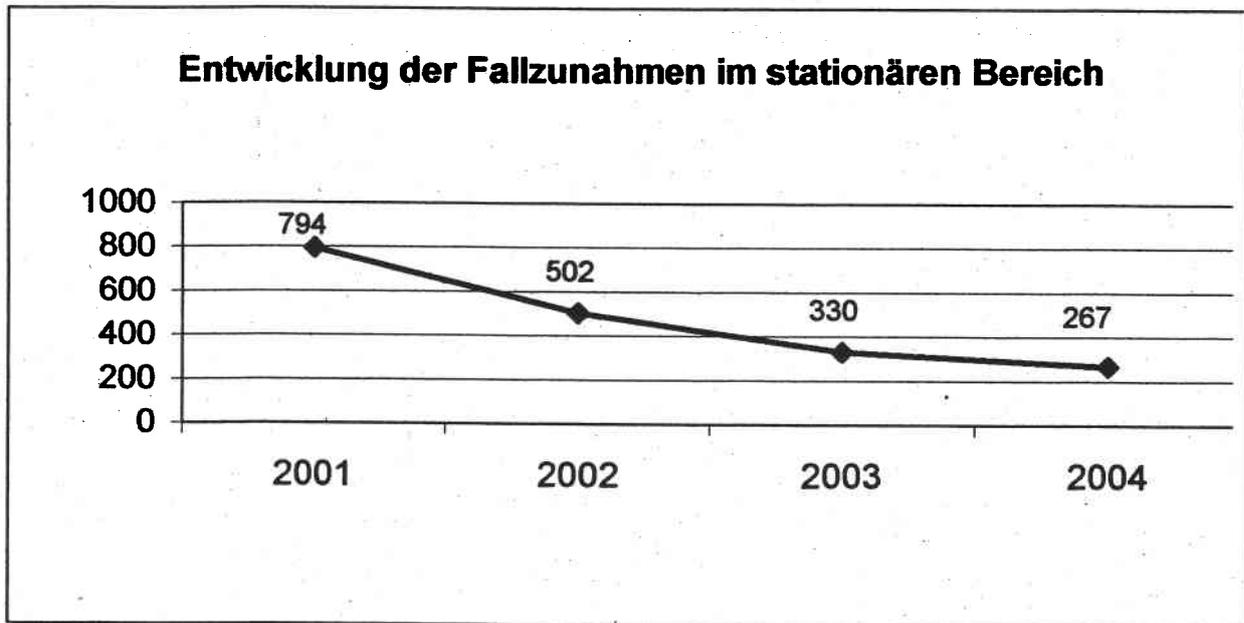
Die Fallzahlen beziehen sich auf den Stichtag 31.12. eines Jahres. Im Jahre 2002 wurde – aufgrund der durchschnittlichen Steigerung in den Vorjahren – für den gesamten Bereich Wohnen eine jährliche Fallzahlsteigerung von 1.100 prognostiziert. Diese war auch Grundlage für die seinerzeit durchgeführte Berechnung. Derzeit ergibt sich für den Zeitraum 2001 bis 2004 eine durchschnittliche Fallzahlsteigerung von ca. 1000 Fällen.

4.1 Fallzahlen stationäres Wohnen

Im Bereich des stationären Wohnens zeigt sich deutlich, dass die Fallzahlsteigerung seit 2000 von Jahr zu Jahr rückläufig ist. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Punkt 3 kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Schluss gezogen werden, dass sowohl die Deckelung des Zuwachses stationärer Angebote seit dem Jahr 2000 als auch die

Zuständigkeitsänderung für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe hierzu beitragen. Es kann vermutet werden, dass die Koppelung dieser beiden Elemente zur verstärkten Orientierung in Richtung Inanspruchnahme ambulanter Hilfen (siehe 4.2) beigetragen hat.

Folgendes Diagramm soll die Fallzahlentwicklung im stationären Bereich noch einmal verdeutlichen:



Die durchschnittlichen Bruttokosten pro Fall und Jahr lagen in 2004 bei 40.072 Euro.

4.2 Fallzahlen ambulant betreutes Wohnen

Bei den Zahlen bis 2003 handelt es sich um die institutionell geförderten Plätze, während Fallzahlen aufgrund der Zuständigkeitsänderung erst ab 2004 ausgewiesen werden können. Der Sprung von 2003 auf 2004 erklärt sich dadurch, dass eine Anzahl Bestandsfälle der örtlichen Sozialhilfeträger in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland übergingen. Weiterhin war die damalige institutionelle Förderung aufgrund eines Beschlusses des Sozialausschusses auf 300 Neufälle jährlich beschränkt. Durch die Neuregelung konnten somit entstandene Wartelisten zeitnah abgebaut werden.

Bereits jetzt lässt sich eindeutig ein erheblicher Zuwachs an ambulanten Leistungen für Menschen mit geistiger Behinderung erkennen. Während im Jahr 2001 lediglich 734 Menschen mit geistiger Behinderung im Rheinland ambulant betreut wurden, sind es nunmehr (Stichtag 31.12.2004) bereits 1.162 Menschen mit geistiger Behinderung.

Regionale Darstellung der Anzahl der Personen, die ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen in Anspruch nehmen (Stichtag 31.12.2004)

Örtlicher Träger	Zielgruppe				Gesamt- ergebnis
	Geistig behindert	Körperlich/ Sinnesbehindert	Seelisch behindert	Suchtkrank	
außerrheinisch			1		1
Stadt Aachen	37	6	152	97	292
Stadt Bonn	59	15	243	65	382
Stadt Duisburg	62	1	201	66	330
Stadt Düsseldorf	83	39	256	74	452
Stadt Essen	145	30	208	76	459
Stadt Köln	106	128	705	146	1085
Stadt Krefeld	23	4	78	13	118
Kreis Kleve	66	14	79	57	216
Rhein Kreis Neuss	46	2	110	30	188
Kreis Viersen	21	1	89	19	130
Kreis Wesel	53	1	121	14	189
Kreis Aachen	40	1	86	6	133
Kreis Düren	19	1	117	29	166
Kreis Euskirchen	11		75	22	108
Kreis Heinsberg	58	5	101	6	170
Kreis Mettmann	49	14	194	85	342
Stadt Leverkusen	4		59	26	89
Stadt Mönchengladbach	35	17	97	57	206
Stadt Mülheim / Ruhr	20	2	76	26	124
Oberberg. Kreis	16	2	72	13	103
Stadt Oberhausen	19	5	71	19	114
Stadt Remscheid	13		54	2	69
Rhein-Erft-Kreis	35	3	121	15	174
Rheinisch Bergischer Kreis	44	26	150	36	256
Rhein-Sieg Kreis	61	11	159	20	251
Stadt Solingen	19	1	54	7	81
Stadt Wuppertal	17	1	148	37	203
(Leer)	1		9	3	13
Gesamtergebnis	1162	330	3886	1066	6444

Regionale Darstellung der Anzahl der Personen, die ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen in Anspruch nehmen je 10.000 Einwohner (Stichtag 31.12.2004)

Örtlicher Träger	Zielgruppe				Gesamtergebnis
	Geistig behindert	Körperlich/ Sinnesbehindert	Seelisch behindert	Suchtkrank	
außerrheinisch					
Stadt Aachen	1,44	0,23	5,92	3,78	11,38
Stadt Bonn	1,90	0,48	7,81	2,09	12,28
Stadt Duisburg	1,22	0,02	3,97	1,30	6,52
Stadt Düsseldorf	1,45	0,68	4,47	1,29	7,90
Stadt Essen	2,46	0,51	3,53	1,29	7,79
Stadt Köln	1,10	1,33	7,30	1,51	11,23
Stadt Krefeld	0,96	0,17	3,27	0,54	4,95
Kreis Kleve	2,16	0,46	2,59	1,87	7,07
Rhein Kreis Neuss	1,03	0,04	2,46	0,67	4,21
Kreis Viersen	0,69	0,03	2,93	0,63	4,28
Kreis Wesel	1,11	0,02	2,53	0,29	3,96
Kreis Aachen	1,29	0,03	2,78	0,19	4,30
Kreis Düren	0,70	0,04	4,29	1,06	6,08
Kreis Euskirchen	0,57	0,00	3,89	1,14	5,61
Kreis Heinsberg	2,27	0,20	3,95	0,23	6,65
Kreis Mettmann	0,97	0,28	3,83	1,68	6,74
Stadt Leverkusen	0,25	0,00	3,65	1,61	5,51
Stadt Mönchengladbach	1,33	0,65	3,70	2,17	7,85
Stadt Mülheim / Ruhr	1,17	0,12	4,45	1,52	7,26
Oberberg. Kreis	0,55	0,07	2,48	0,45	3,55
Stadt Oberhausen	0,86	0,23	3,23	0,86	5,18
Stadt Remscheid	1,10	0,00	4,59	0,17	5,86
Rhein-Erft-Kreis	0,76	0,06	2,62	0,32	3,77
Rheinisch Bergischer Kreis	1,58	0,93	5,38	1,29	9,18
Rhein-Sieg Kreis	1,03	0,19	2,68	0,34	4,23
Stadt Solingen	1,15	0,06	3,28	0,43	4,92
Stadt Wuppertal	0,47	0,03	4,09	1,02	5,61
(Leer)					
Gesamtergebnis	1,21	0,34	4,05	1,11	6,72

4.4 Aktuelle Fallzahl-Entwicklung

Aufgrund aktueller Auswertungen kann festgestellt werden, dass im Jahr 2005 monatlich ca. 30 Menschen mit Behinderung aus einem Wohnheim zu einer ambulanten Betreuungsform wechseln.

	Januar 2005	Februar 2005	März 2005	April 2005	Mai 2005	Juni 2005
Stationäres Wohnen (ohne LVR-eigene Einrichtungen)	19.703	19.766	19.894	19.807	20.003	20.009
Neufälle stationär	89	82	98	102	81	74
davon Wechsel aus BeWo	3	1	2	2	2	0
Betreutes Wohnen	6.940	7.070	7.229	7.209	7.193	7.124
Neufälle Betreutes Wohnen	358	306	340	240	172	154
davon Wechsel aus stationär	28	27	36	33	34	26
Neufälle gesamt	447	388	438	342	253	228
prozentualer Anteil der Wechsel aus stationär an den Neufällen	6,26%	6,96%	8,22%	9,65%	13,44%	11,40%

5. Aktuelle Auswertung der Anzahl der Fachleistungsstunden

Wie schon in Abschnitt 2. dargestellt, erfolgt die Finanzierung der ambulanten Leistungen zum selbständigen Wohnen über „Fachleistungsstunden“, deren Anzahl im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt wird. Die durchschnittliche Anzahl der bewilligten Fachleistungsstunden je Leistungsberechtigtem bestimmt maßgeblich die Höhe der durchschnittlichen Fallkosten im ambulant betreuten Wohnen.

In der unten stehenden Tabelle ist die durchschnittliche Anzahl der bewilligten wöchentlichen Fachleistungsstunden je Leistungsempfänger/in eines Auswertungsmonats (Mai 2005) dargestellt. Es wird deutlich, dass sich die mittlere, zur Betreuung erforderliche Stundenzahl erwartungsgemäß abhängig von der Behinderungsart unterscheidet. Dieser Faktor und die regional durchaus noch unterschiedliche Inanspruchnahme des Angebotes durch Menschen mit höherem Hilfebedarf spiegeln sich in den regionalen Durchschnittswerten wieder. Da die ambulanten Leistungen für die geistig behinderten Menschen verstärkt ausgebaut werden sollen, ist mit zunehmender Bereitstellung dieser Angebote auch eine Erhöhung der durchschnittlichen Anzahl der Fachleistungsstunden zu erwarten.

5.1 durchschnittliche Anzahl der bewilligten wöchentlichen Fachleistungsstunden - Stand Mai 2005

Örtlicher Träger	Zielgruppe				Summe
	geistig behinderte Menschen	körperlich behinderte Menschen	psychisch behinderte Menschen	suchtkranke Menschen	
Stadt Düsseldorf	4,94	5,37	3,81	4,23	4,21
Stadt Duisburg	6,17	3,75	3,39	3,17	3,95
Stadt Essen	4,01	4,95	3,52	3,19	3,75
Stadt Krefeld	3,98	5,36	3,75	3,40	3,79
Stadt Mönchengladbach	4,05	3,72	3,34	3,01	3,46
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	3,44	4,50	3,76	4,29	3,80
Stadt Oberhausen	3,41	5,59	3,35	3,59	3,46
Stadt Remscheid	2,95		3,16	4,68	3,24
Stadt Solingen	2,70		2,57	3,75	2,65
Stadt Wuppertal	5,14	5,00	3,05	3,96	3,39
Kreis Kleve	3,75	5,50	3,00	3,27	3,35
Kreis Mettmann	4,21	5,61	3,18	2,66	3,31
Rhein-Kreis Neuss	4,26		3,44	3,08	3,58
Kreis Viersen	4,21		3,72	2,75	3,75
Kreis Wesel	4,12	6,25	3,60	4,31	3,82
Reg.-Bez. Düsseldorf	4,30	5,04	3,44	3,42	3,70
Stadt Aachen	4,01	5,00	3,71	3,42	3,68
Stadt Bonn	6,03	5,02	3,20	3,38	3,57
Stadt Köln	2,77	3,39	2,71	3,19	2,86
Stadt Leverkusen	3,75		3,61	3,49	3,59
Kreis Aachen	3,65	3,00	3,14	3,34	3,29
Kreis Düren	4,84		4,28	3,73	4,25
Rhein-Erft-Kreis	3,79	3,67	3,16	5,18	3,39
Kreis Euskirchen	4,25	4,50	4,10	2,94	3,94
Kreis Heinsberg	4,57	5,20	3,89	3,25	4,19
Oberbergischer Kreis	3,37	4,21	2,94	4,03	3,25
Rhein.Berg. Kreis	3,79	3,90	3,24	3,00	3,34
Rhein-Sieg-Kreis	6,17	3,95	3,05	3,34	3,90
Reg.-Bez. Köln	4,23	3,75	3,19	3,36	3,40
Rheinland insgesamt	4,27	4,27	3,31	3,39	3,55

Nähme man den Monat Mai 2005 als Basis, läge der durchschnittliche Aufwand für ambulante Betreuungsleistungen pro Fall bei jahresdurchschnittlich hochgerechnet 9.363,48 Euro (ggf. zuzüglich der Mehrwertsteuer) zuzüglich der Kosten für Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit ein Anspruch darauf besteht, sowie ggf. weiterer ambulanter Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Beides wird von den örtlichen Trägern bewilligt, finanziert und im Nachgang dem LVR in Rechnung gestellt. Wegen der zeitversetzten und pauschalierten Abrechnung mit dem LVR lassen sich hierzu derzeit noch keine näheren Angaben machen. Wie bereits

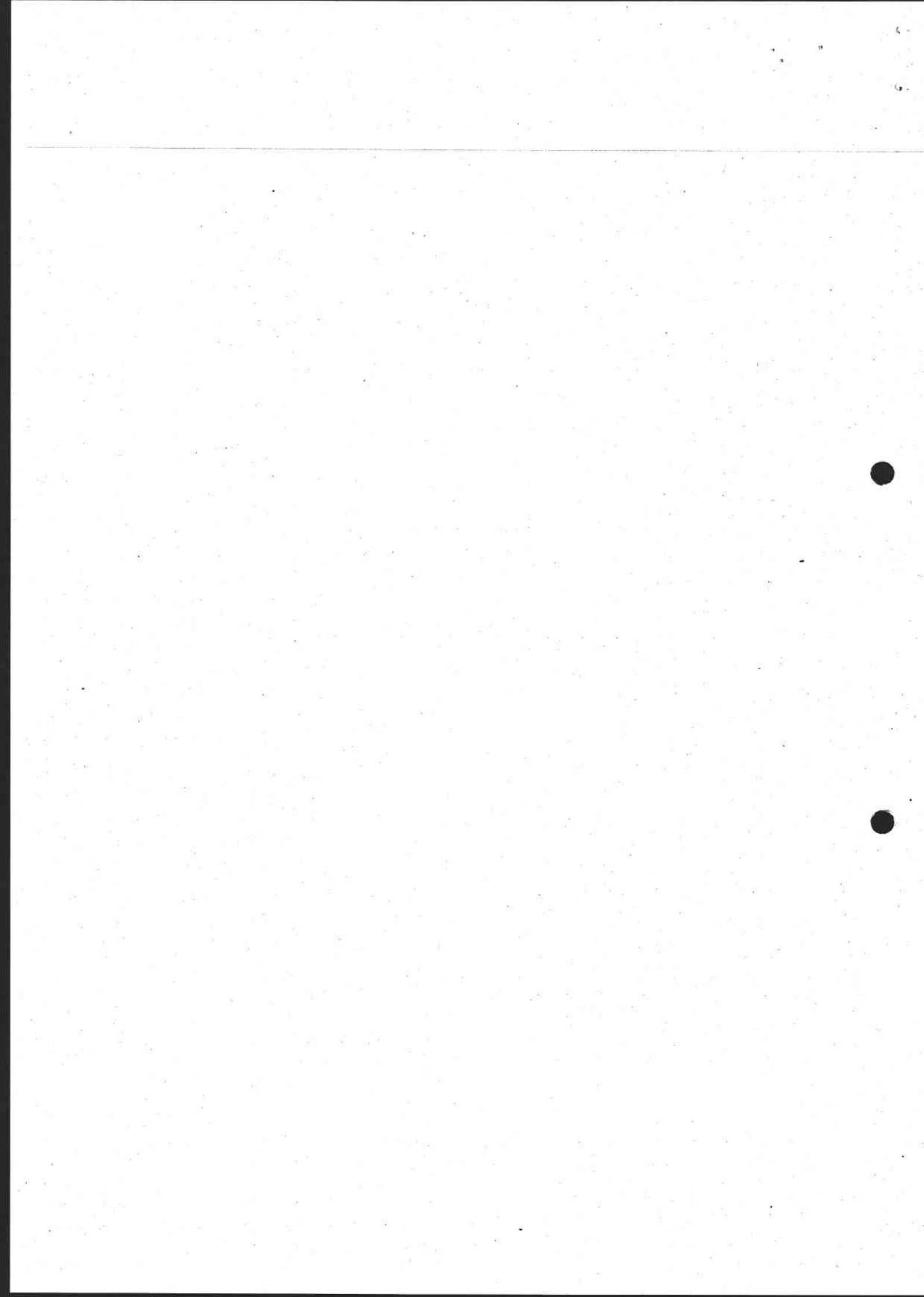
erwähnt, ist allerdings mit einem Anstieg des mittleren ambulanten Unterstützungsaufwandes zu rechnen, wenn die ambulanten Hilfen zunehmend als Alternative zur Heimbetreuung auch von Menschen mit höherem Hilfebedarf in Anspruch genommen werden.

6. Schlussbemerkung

Die Verwaltung wird den eingeschlagenen Weg konsequent fortsetzen, damit der Vorrang ambulanter Leistungen weiter realisiert werden kann und damit die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung trotz ständig steigender Personenzahlen verantwortlich gesteuert werden kann.

In Vertretung

Hoffmann - Badache



Datum

05.02.2002

Auskunft erteilt

Fr. Behrendt/Fr. Lapp/Hr. Zimmermann

Zeichen

06-00 - 410 - 12/0

BERICHTSVORLAGE für

öffentliche Sitzung nichtöffentliche Sitzung

Nr. 11/105 Soz	Federführung 72.44/ 70.10/ 72.41
Beratungsfolge Sozialausschuss Finanz- und Wirtschaftsausschuss Landschaftsausschuss	Sitzungstermin 12.03.2002 13.03.2002 21.03.2002
Betreff Kostenvergleich bei Zuständigkeitswechsel der ambulanten Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum selbstständigen Wohnen (Betreutes Wohnen) auf den Landschaftsverband Rheinland	
Stichwort für Dokumentation Betreutes Wohnen, Sozialhilfe	

Bericht

1. Ausgangslage

Die beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen haben der Landesregierung vorgeschlagen, durch Verordnung gemäß § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (AGBSHG) zu § 100 Bundessozialhilfegesetz die Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum selbstständigen Wohnen ("Betreutes Wohnen") auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu verlagern.

Derzeit fördert der Landschaftsverband Rheinland das Betreute Wohnen im Rahmen einer freiwilligen Leistung, die eine Finanzierung von 75% der Personalkosten sowie einer Sachkostenpauschale in Höhe von 715,81 Euro vorsieht. Die restlichen Kosten, also die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die übrigen 25 % der Personalkosten, werden durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe finanziert.

Der Bestand von 4.390 Angeboten zum Stichtag 31.12.2001 ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich, ebenso die stationären Plätze.

Hintergrund des Vorschlags der Zuständigkeitsänderung ist die Tatsache, dass viele Menschen mit Behinderung derzeit nur deshalb stationär betreut werden müssen, weil geeignete ambulante Angebote nicht vorhanden sind. Durch einen Wechsel der Zuständigkeit soll ein bedarfsgerechter Ausbau ambulanter Wohnangebote sicher gestellt werden. Dies hat zum einen fachliche Vorteile, weil die Betreuungsleistungen dem erforderlichen Maß angepasst werden können (Vorrang der offenen Hilfen gemäß § 3 a Bundessozialhilfegesetz). Zum anderen kann durch einen bedarfsgerechten Ausbau ambulanter Angebote der Zuwachs an Fallzahlsteigerungen im stationären Bereich begrenzt werden mit der Folge einer wesentlichen Verringerung der Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe.

2. Entwicklung der Fallzahlen

Die Entwicklung der Fallzahlen im Rheinland in den letzten Jahren lässt die Hypothese zu, dass jährlich mit einem Zuwachs von bislang nicht betreuten 1.100 Menschen mit Behinderung auszugehen ist. Für diese Menschen sind auf Basis der bisherigen Regelungen jährlich 800 zusätzliche stationäre Plätze zu schaffen sowie 300 zusätzliche Angebote des Betreuten Wohnens, also insgesamt 1.100 Plätze.

Gründe für diese Fallzahlentwicklung sind einerseits die erheblichen medizinischen Fortschritte, durch die die Lebenserwartung von Menschen mit Behinderung wesentlich vergrößert werden konnte und andererseits die demografische Entwicklung. Bedingt durch die systematische Ermordung behinderter

Menschen während der nationalsozialistischen Diktatur war der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbevölkerung in der unmittelbaren Nachkriegszeit verhältnismäßig gering. Inzwischen ist er wieder angestiegen und wird auch in den nächsten Jahren weiter ansteigen.

Im Hinblick auf die Fallzahlentwicklung wird folgende Prognose angenommen:

Tabelle 1: Fallzahlentwicklung bis 2010 ambulant und stationär zusammen

Jahr	Fallzahl
2001	25.048
2002	26.148
2003	27.248
2004	28.348
2005	29.448
2006	30.548
2007	31.648
2008	32.748
2009	33.848
2010	34.948

(Als Ausgangszahl wurde der Jahresendbestand der Personen zugrunde gelegt, die zulasten des Landschaftsverbandes Rheinland zum Stichtag 31.12.2001 ambulant oder stationär betreut wurden. Stationär betreut wurden 20.405 Menschen, ambulant betreut wurden 4.390 Menschen. Mit aufgeführt ab 2001 sind die im Dezember 2001 bewilligten 253 zusätzlichen ambulanten Angebote, die jedoch erst im Laufe des Jahres 2002 realisiert werden können.)

3. Entwicklung der Kosten ohne Zuständigkeitsänderung für Betreutes Wohnen

Sollte die Zuständigkeit für Betreutes Wohnen nicht auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe übergehen und sollten ab 2003 auch keine zusätzlichen Angebote des Betreuten Wohnens als freiwillige Leistung durch den Landschaftsverband Rheinland gefördert werden, ist von folgender Kostenprognose auszugehen:

Tabelle 2: Kostenentwicklung stationär und ambulant unter der Annahme, dass die freiwillige Leistung "Betreutes Wohnen" ab 2003 nicht aufgestockt wird

Jahr	Fallzahl	Kosten stationär	Kosten ambulant	Kosten gesamt (Euro)
2001	25.048	743.292.935	16.624.143,72	759.917.079,72
2002	26.148	772.434.535	18.718.255,67	791.152.791,67
2003	27.248	812.504.235	18.718.255,67	831.222.491,67
2004	28.348	852.573.935	18.718.255,67	871.292.191,67
2005	29.448	892.643.635	18.718.255,67	911.361.891,67
2006	30.548	932.713.335	18.718.255,67	951.431.591,67
2007	31.648	972.783.035	18.718.255,67	991.501.291,67
2008	32.748	1.012.852.735	18.718.255,67	1.031.570.991,67
2009	33.848	1.052.922.435	18.718.255,67	1.071.640.691,67
2010	34.948	1.092.992.135	18.718.255,67	1.111.710.391,67

(Bei der Berechnung für die stationären Plätze ist ein durchschnittliches Leistungsentgelt in Höhe von 96,97 Euro zuzüglich Barbetrag in Höhe von 2,83 Euro = 99,80 Euro täglich (= 36.427 Euro jährlich) zugrunde gelegt.

Die Berechnung der ambulanten Kosten geht vom Ausgabevolumen 2001 = 16.624.143,72 Euro bei 4.390 Plätzen aus, dies entspricht 10,37 Euro pro Platz und Tag. Die im Dezember 2001 bewilligten zusätzlichen Angebote sind bei der Fallzahl 2001 berücksichtigt. Da sie erst im Jahre 2002 realisiert werden, fallen sie als kostenrelevante Position erstmals unter die Spalte "Kosten ambulant" des Jahres 2002.)

4. Entwicklung der Kosten bei Zuständigkeitsänderung für Betreutes Wohnen

a) Fachliche Ausgestaltung und Kosten des Betreutes Wohnens

Ein wesentliches Ziel der vom Landschaftsverband Rheinland gewollten Zuständigkeitsänderung für Betreutes Wohnen liegt darin, insbesondere die Personenkreise zu erreichen, die bislang hinsichtlich der ambulanten Angebote vergleichsweise unterrepräsentiert sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Menschen mit geistiger Behinderung. Derzeit leben im Rheinland 13.696 Menschen mit geistiger Behinderung in Wohnheimen.

Das genannte Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn die Angebote auf die unterschiedlichen Betreuungsbedarfe ausgerichtet werden.

Nach der bisherigen Regelung wurde Betreutes Wohnen mit einem Regelschlüssel von 1:12 (= 1 Vollzeitkraft pro 12 betreuter Menschen) gefördert. Hierbei handelte es sich um eine "institutionelle" Förderung, so dass der konkrete Hilfebedarf im Einzelfall nicht Bemessungsgrundlage für den Personalschlüssel gewesen ist. In begründeten Einzelfällen ist nach jeweiliger Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ein besserer Personalschlüssel finanziert worden. Die derzeitigen Betreuungsschlüssel gehen aus der Anlage hervor.

Nach der vorgeschlagenen Zuständigkeitsänderung ist im Rahmen einer Einzelfallförderung dem jeweiligen konkreten Hilfebedarf Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist besonders zu berücksichtigen, dass viele Menschen mit geistiger Behinderung eine intensivere Betreuung benötigen, die mit einem Regelschlüssel von 1:12 nicht geleistet werden kann. Auf der anderen Seite gibt es Menschen mit Behinderung, die mit einem geringeren Personalschlüssel als 1:12 betreut werden können. Deshalb sind differenziertere und flexible Betreuungsschlüssel erforderlich, die an den jeweiligen Hilfebedarf angepasst werden können.

Unter Einbeziehung der Erfahrungen aus den letzten Jahren wird folgende Verteilung der Betreuungsschlüssel auf Basis von 300 Plätzen für die weiteren Überlegungen angenommen:

Tabelle 3:

Verteilung Personalschlüssel und Kosten Betreutes Wohnen bezogen auf 300 Menschen mit Behinderung, davon ein angenommener Anteil von ca. 66 % Personen, die mit Hilfe eines besseren Betreuungsschlüssels als 1:12 ein Wohnheim verlassen können beziehungsweise es gar nicht erst in Anspruch nehmen müssen

Personalschlüssel	Platzzahl	Kosten pro Jahr
bis 1:15	50	534.515,47
bis 1:12	50	577.989,33
bis 1:8	100	1.373.348
bis 1:6	50	795.358,67
bis 1:3	50	1.230.097,33

Kosten pro Jahr:

4.511.308,80 Euro

Dies entspricht durchschnittlichen Kosten pro betreuter Person und Jahr in Höhe von 15.037,70 Euro, also einem durchschnittlichen Tagessatz in Höhe von 41,20 Euro.

Die oben vorgenommene Kostenberechnung basiert auf folgenden Eckdaten:

Personalkosten pro Jahr (BAT Ivb) in Höhe von	52.168,64 Euro
zuzüglich Sachkostenpauschale pro Platz und Tag	1,40 Euro
zuzüglich Hilfe zum Lebensunterhalt pro Jahr und betreuter Person	6.701,40 Euro

Bei den Kosten für die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 11 Bundessozialhilfegesetz handelt es sich um einen Anhaltswert, da eine genaue Kalkulation wegen der stark divergierenden Mietkosten und den unterschiedlichen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall nicht möglich ist.

Aus Tabelle 3 ergeben sich als "Tagessätze":

Tabelle 4: Tagessätze Betreutes Wohnen mit flexiblem Betreuungsschlüssel

Personalschlüssel	Tagessatz (Euro)
bis 1:15	29,29
bis 1:12	31,67
bis 1:8	37,63
bis 1:6	43,58
bis 1:3	67,40

b.) Entwicklung und Verteilung der Fallzahlsteigerungen

Die prognostizierte Fallzahlsteigerung von 1.100 Fällen pro Jahr beruht auf Gründen, auf die der Landschaftsverband Rheinland keinen Einfluss hat. Bei einer Zuständigkeitsverlagerung auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe hätte er jedoch Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Frage, ob im Einzelfall eine stationäre Betreuung erforderlich ist oder ob eine ambulante Betreuung ausreicht.

Diese Steuerungsmöglichkeit hat zwar keine Auswirkungen auf den Umfang der Fallzahlsteigerungen, wohl aber für die Verteilung auf stationäre beziehungsweise ambulante Angebote.

Folgende gestufte Zielsetzung liegt den weiteren Berechnungen zu Grunde:

- Geringer werdender Ausbau stationärer Angebote bei gleichzeitigem verstärkten Ausbau des Betreuten Wohnens
(**"Phase 1", bis ca. 2005**)
- Schaffung neuer Angebote ausschliesslich im ambulanten Bereich
(**"Phase 2", ab 2006**)
- Abbau stationärer Plätze
(**"Phase 3", ab 2007**)

Leitlinien dieser Ziele sind eine konsequente Beachtung des sozialhilferechtlichen Grundsatzes des Vorrangs offener Hilfen gemäß § 3a Bundessozialhilfegesetz sowie eine Begrenzung der Kostensteigerungen. Hierbei werden die individuellen Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderung gemäß § 39 Bundessozialhilfegesetz selbstverständlich berücksichtigt. Eine effektive Steuerung kann nicht nur institutionell erfolgen, sondern sie muß durch geeignete Maßnahmen im Einzelfall flankiert werden. Hierzu gehört insbesondere die Vereinbarung von Hilfeplänen.

Auf Basis der zugrunde gelegten Fallzahlsteigerung von 1.100 Fällen pro Jahr wird folgende Verteilung bei Ausschöpfung der vorhandenen Steuerungsmöglichkeiten für denkbar gehalten:

Tabelle 5: Denkbare Verteilung stationär/ambulant

Jahr	Neue stationäre Angebote	Neue ambulante Angebote
2002	800	300
2003	500	600
2004	300	800
2005	100	1.000
2006	0	1.100
2007	- 100	1.200
2008	- 100	1.200
2009	- 150	1.250
2010	- 250	1.350

c.) Kostenentwicklung bis 2010

Auf Basis der dargestellten angenommenen Verteilungsquoten sind folgende Kosten zu prognostizieren:

**Tabelle 6:
Kostentwicklung der Eingliederungshilfe bis zum Jahre 2010 bei einer Gesamtzuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland für die Wohnangebote**

Jahr	Fallzahl stationär	Kosten stationär	neue ambulante Angebote ab 2002	Kosten ambulant (ab 2003 inklusive zusätzlicher Kosten für HZL und 25 % "Personalrestkosten")	Kosten Gesamt (Euro)
2002	21.205	772.434.535	300	18.718.255,67	791.152.791,67
2003	21.705	790.648.035	900	65.925.895,76 *	856.573.931,76
2004	22.005	801.576.135	1.700	77.956.052,56 *	879.532.188,56
2005	22.105	805.218.835	2.700	92.993.748,56 *	898.212.584,56
2006	22.105	805.218.835	3.800	109.535.214,16 *	914.754.049,16
2007	22.005	801.576.135	5.000	127.580.449,36 *	929.156.584,36
2008	21.905	797.933.435	6.200	145.625.684,56 *	943.559.120,56
2009	21.755	792.469.385	7.450	164.422.804,56 *	956.892.189,56
2010	21.505	783.362.635	8.800	184.723.694,16 *	968.086.329,16

* Bei der Berechnung wird unterstellt, dass der Landschaftsverband Rheinland ab 2003 auch für die Finanzierung der Hilfe zum Lebensunterhalt beim Betreuten Wohnen zuständig wird. Dies betrifft nicht nur die zusätzlichen Angebote des Betreuten Wohnens, sondern auch die bereits im Rahmen der freiwilligen Leistung geförderten Plätze (= "Bestand"). Hinzu kommt der Anteil von 25 % der Personalkosten, der bislang durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe finanziert wurde. Die hiermit verbundene Kostensteigerung bezieht sich auf die bis Ende 2002 nach "alter" Zuständigkeitsregelung geförderten Angebote. Sie beträgt für 4.943 Plätze (= Jahresendbestand 2001 von 4.390 Plätzen zuzüglich in 2001 bewilligten 253 Plätzen zuzüglich erwarteter Neubewilligung von 300 neuen Plätzen in 2002) 38.185.022,48,- Euro. Deshalb ergibt sich der enorme Kostenanstieg im Betreuten Wohnen zwischen 2002 und 2003.

Die Kosten für die ambulanten Angebote in 2002 (253 bewilligt in 2001 sowie 300 erwartet für 2002) basieren auf den derzeitigen Rahmenbedingungen (75 % Personalkosten bei Schlüssel 1:12 + Sachkostenpauschale).

5. Vergleich der prognostizierten Kostenentwicklungen

Ein Vergleich der prognostizierten Kostenentwicklungen zeigt, dass der Landschaftsverband Rheinland im Falle einer Förderung von 300 neuen Plätzen des Betreuten Wohnens im Jahr 2002 auf Basis der "alten" Zuständigkeitsregelung sowie einer Zuständigkeitsänderung für das Betreute Wohnen ab 2003 insgesamt Kosten in Höhe von **424.964.552 Euro** bis zum Jahr 2010 sparen kann:

Tabelle 7: Kostenvergleich "alte" und "neue" Zuständigkeitsregelung, differenziert nach stationären und ambulanten Angeboten (Beträge jeweils in Euro)

Jahr	Kosten stationär bei "alter" Regelung	Kosten ambulant bei "alter" Regelung	Gesamtkosten bei "alter" Regelung	Kosten stationär bei "neuer" Regelung	Kosten ambulant bei "neuer" Regelung	Gesamtkosten bei "neuer" Regelung
2001	743.292.935	16.624.144	759.917.079	743.292.935	16.624.144	759.917.079
2002	772.434.535	18.718.256	791.152.791	772.434.535	18.718.256	791.152.791
2003	812.504.235	18.718.256	831.222.491	790.648.035	65.925.895,76	856.573.931
2004	852.573.935	18.718.256	871.292.191	801.576.135	77.956.052,56	879.532.188
2005	892.643.635	18.718.256	911.361.891	805.218.835	92.993.748,56	898.212.584
2006	932.713.335	18.718.256	951.431.591	805.218.835	109.535.214,16	914.754.049
2007	972.783.035	18.718.256	991.501.291	801.576.135	127.580.449,36	929.156.584
2008	1.012.852.735	18.718.256	1.031.570.991	797.933.435	145.625.684,56	943.559.120
2009	1.052.922.435	18.718.256	1.071.640.691	792.469.385	164.422.804,56	956.892.190
2010	1.092.992.135	18.718.256	1.111.710.391	783.362.635	184.723.694,16	968.086.329

Tabelle 8: Kostendifferenz zwischen "alter" und "neuer" Zuständigkeitsregelung

Jahr	Kosten "altes" Verfahren	Kosten "neues" Verfahren	Differenz
2001	759.917.079	759.917.079	0
2002	791.917.079	791.917.079	0
2003	831.222.491	856.573.931	- 25.351.440
2004	871.292.191	879.532.188	- 8.239.997
2005	911.361.891	898.212.584	13.149.307
2006	951.431.591	914.754.049	36.677.542
2007	991.501.291	929.156.584	62.344.706
2008	1.031.570.991	943.559.120	88.011.871
2009	1.071.640.691	956.892.190	114.748.501
2010	1.111.710.391	968.086.329	143.624.062

Gesamtdifferenz über 10 Jahre:

424.964.552 Euro

6. Zusammenfassung

Die oben ausgeführten Berechnungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bis zum Jahre 2010 ist mit einer jeweiligen Fallzahlsteigerung von 1.100 Menschen mit Behinderung, die ein Wohnangebot der Eingliederungshilfe gemäß § 39 Bundessozialhilfegesetz benötigen, zu rechnen.
- Bei der Schaffung zusätzlicher Wohnangebote ist der Vorrang ambulanter Hilfen gemäß § 3 a Bundessozialhilfegesetz konsequent zu beachten.
- Es besteht ein erheblicher Nachholbedarf an ambulanten Wohnangeboten, insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung.
- Ein verstärkter Ausbau ambulanter Angebote ist nicht nur fachlich erforderlich (§ 3 a Bundessozialhilfegesetz), sondern erheblich kostengünstiger als die Schaffung weiterer stationärer Angebote. Derzeit fehlen hierfür jedoch geeignete Steuerungsinstrumente.
- Eine effektive Steuerung hinsichtlich der Verteilung ambulanter und stationärer Angebote der Eingliederungshilfe setzt eine einheitliche Zuständigkeit für diese Maßnahmen voraus.
- Im Falle einer Zuständigkeitsverlagerung ambulanter Angebote auf den Landschaftsverband Rheinland können bis zum Jahr 2010 **424.964.552** Euro gespart werden, obwohl eine Zuständigkeitsänderung vorübergehende, durch die bei den oben gemachten Berechnungen unterstellte Übernahme der Kosten für die Hilfe zum Lebensunterhalt verursachte, Mehrkosten für den Landschaftsverband Rheinland in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 zur Folge haben wird.

7. Schlussbemerkung

Die oben erläuterten Berechnungen können aus verschiedenen Gründen lediglich fiktiv sein, da sie Annahmen betreffen, die derzeit nicht verifiziert werden können.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass es keine "Meldepflicht" für Menschen mit Behinderung gibt und somit die hier angenommene Fallzahlentwicklung bis zum Jahre 2010 auf einer Hochrechnung der Fallzahlentwicklung in den letzten Jahren beruhen muss.

Kostensteigerungen, zum Beispiel zu erwartende Tarifierhöhungen sowie Steigerungen bei den Lebenshaltungskosten, sind nicht berücksichtigt, da sie für die hier vorgenommene Vergleichsberechnung keine Relevanz haben.

Ausserdem existieren derzeit noch Vorbehalte hinsichtlich des Betreuten Wohnens für den Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung, die vor allem in der Befürchtung begründet sind, im Rahmen des Betreuten Wohnens sei eine angemessene Betreuung nicht oder nur eingeschränkt möglich. Insoweit ist es besonders wichtig, die fachliche Ausgestaltung der Angebote des Betreuten Wohnens durch flexible Lösungen wie die hier vorgestellten differenzierten Betreuungsschlüssel an den Bedarf der jeweiligen Zielgruppe anzupassen. Unter dieser Voraussetzung wird es möglich sein, von den fachlichen Vorteilen einer konsequenten Beachtung des Vorrangs offener Hilfen gemäß § 3 a Bundessozialhilfegesetz zu überzeugen und entsprechende Angebote einzurichten.

Bei dem für den Zeitraum ab 2007 vorgesehenen Abbau stationärer Angebote handelt es sich um eine Zielvorstellung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn es zum Beispiel im Rahmen von Regionalkonferenzen für die jeweilige Gebietskörperschaft gelingt, zu entsprechenden Zielvereinbarungen zu kommen. Dies setzt notwendigerweise voraus, dass der Landschaftsverband Rheinland die Schaffung ambulanter Alternativangebote für die wegzufallenden stationären Plätze rechtzeitig und verbindlich zusagen kann. Solche Zusagen sind nur möglich, wenn

der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe über die alleinige Finanzierungszuständigkeit für entsprechende Angebote des Betreuten Wohnens verfügt.

Weitere Voraussetzung zur Erreichung des Ziels einer ortsnahe und bedarfsgerechten Versorgung von Menschen mit Behinderung ist die fachliche Einbeziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Insoweit hat die vorgeschlagene Änderung der Finanzierungszuständigkeit keine Auswirkungen auf die notwendige ortsnahe Bedarfsdeckung..

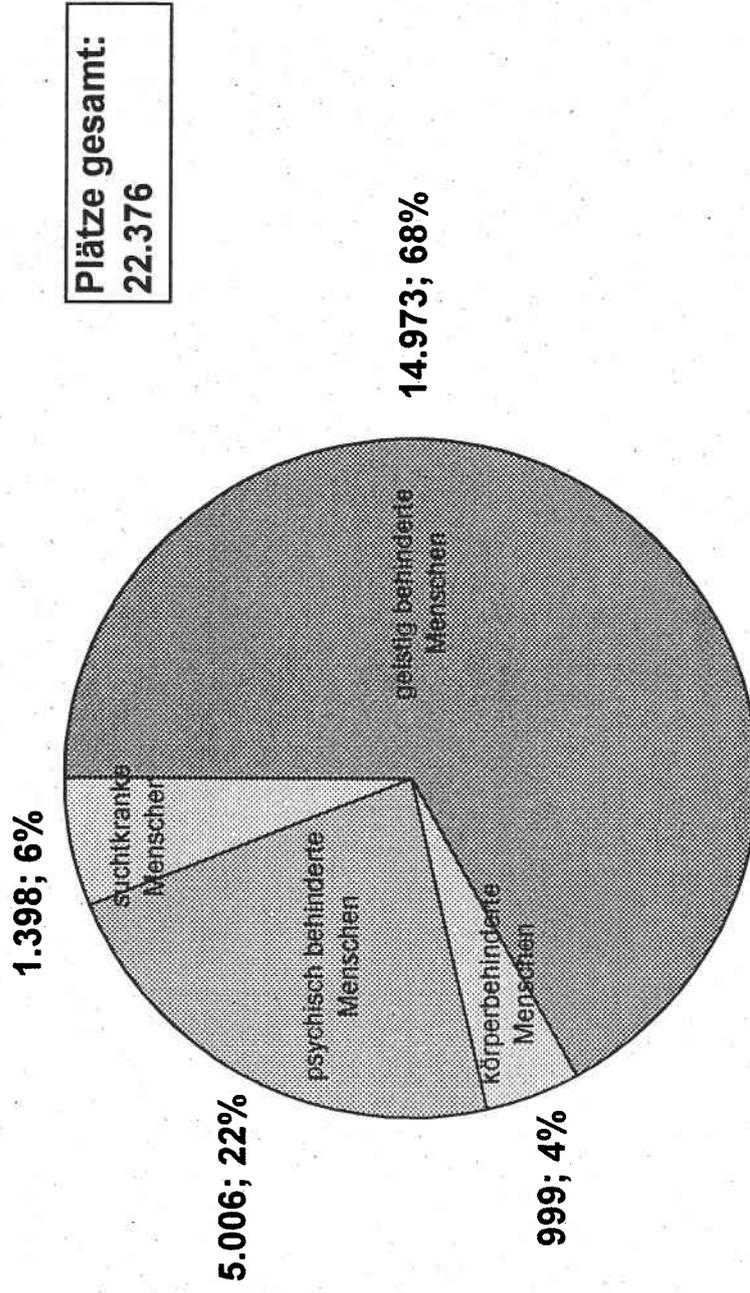
Aus den genannten Gründen hält der Landschaftsverband Rheinland einen Zuständigkeitswechsel für die ambulante Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum selbstständigen Wohnen auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe für dringend erforderlich.

Die zum Stichtag 31.12.2001 vom Landschaftsverband Rheinland finanzierten Angebote der Eingliederungshilfe sind, differenziert nach Gebietskörperschaften und Zielgruppen, in der beiliegenden Anlage aufgeführt.

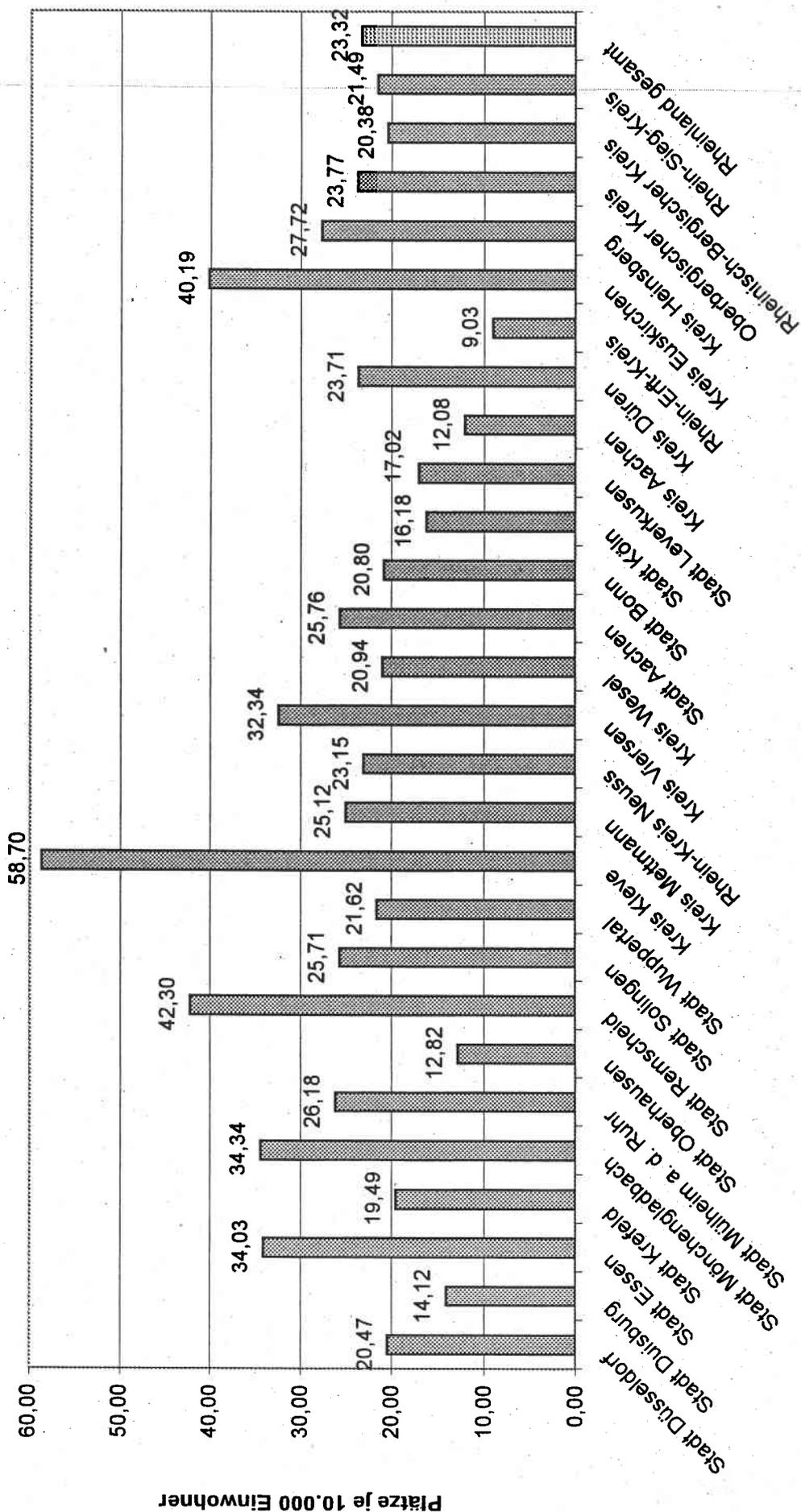
In Vertretung

Hoffmann - Badache

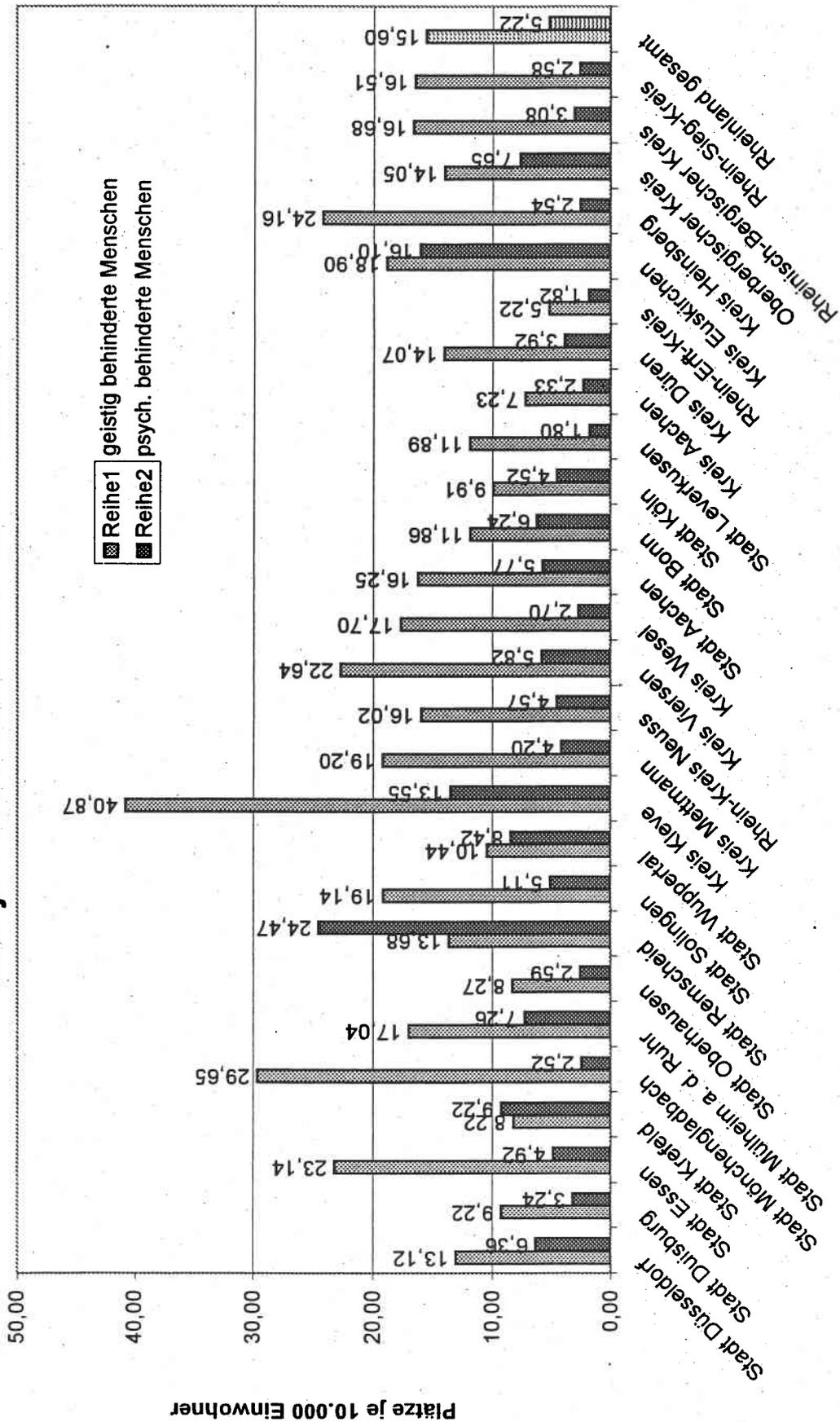
Plätze in stationären Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen im Rheinland am 31.12.2004



Stationäre Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen Plätze je 10.000 Einwohner am 31.12.2004



Stationäre Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen Plätze je 10.000 Einwohner am 31.12.2004



Stationäre Wohnrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland

Gebietskörperschaften im Rheinland	Stationäre Wohnrichtungen insgesamt					Stationäre Wohnrichtungen für Erwachsene					Stationäre Wohnrichtungen für Kinder / Jugendliche		
	Plätze insgesamt	davon für geistig behinderte Menschen	davon für körper- behinderte Menschen	davon für psychisch behinderte Menschen	davon für sucht- kranke Menschen	Plätze insgesamt	davon für geistig behinderte Menschen	davon für körper- behinderte Menschen	davon für psychisch behinderte Menschen	davon für sucht- kranke Menschen	Plätze insgesamt	davon für geistig behinderte Menschen	davon für körper- behinderte Menschen
Stadt Düsseldorf	1.172	751	0	364	57	1.116	695	0	364	57	56	56	0
Stadt Duisburg	715	467	0	164	84	715	467	0	164	84	0	0	0
Stadt Essen	2.006	1.364	294	290	58	1.738	1.364	26	290	58	268	0	268
Stadt Krefeld	465	196	49	220	0	453	184	49	220	0	12	12	0
Stadt Mönchengladbach	901	778	32	66	25	901	778	32	66	25	0	0	0
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	447	291	0	124	32	447	291	0	124	32	0	0	0
Stadt Oberhausen	282	182	19	57	24	282	182	19	57	24	0	0	0
Stadt Remscheid	498	181	0	288	49	498	181	0	288	49	0	0	0
Stadt Solingen	423	315	0	84	24	423	315	0	84	24	0	0	0
Stadt Wuppertal	783	378	0	305	100	763	358	0	305	100	20	20	0
Kreis Kleve	1.794	1.249	0	414	131	1.784	1.239	0	414	131	10	10	0
Kreis Mettmann	1.274	974	26	213	61	1.225	925	26	213	61	49	49	0
Rhein-Kreis Neuss	1.033	715	24	204	90	985	667	24	204	90	48	48	0
Kreis Viersen	983	688	0	177	118	979	684	0	177	118	4	4	0
Kreis Wesel	1.000	845	0	129	26	857	702	0	129	26	143	143	0
Stadt Aachen	661	417	96	148	0	549	305	96	148	0	112	112	0
Stadt Bonn	647	369	53	194	31	625	347	53	194	31	22	22	0
Stadt Köln	1.563	957	39	437	130	1.508	902	39	437	130	55	55	0
Stadt Leverkusen	275	192	0	29	54	275	192	0	29	54	0	0	0
Kreis Aachen	374	224	24	72	54	374	224	24	72	54	0	0	0
Kreis Düren	647	384	156	107	0	578	360	111	107	0	69	24	45
Rhein-Erft-Kreis	417	241	66	84	26	375	241	24	84	26	42	0	2
Kreis Euskirchen	774	364	62	310	38	697	349	0	310	38	77	15	62
Kreis Heinsberg	709	618	0	65	26	709	618	0	65	26	0	0	0
Oberbergischer Kreis	690	408	0	222	60	684	402	0	222	60	6	6	0
Rheinisch-Bergischer Kreis	568	465	0	86	17	568	465	0	86	17	0	0	0
Rhein-Sieg-Kreis	1.275	980	59	153	83	1.114	819	59	153	83	161	161	0
Rheinland gesamt	22.376	14.973	999	5.006	1.398	21.222	14.236	582	5.006	1.398	1.154	737	417
davon: krfr. Städte	10.838	6.818	582	2.770	668	10.293	6.541	314	2.770	668	545	277	268
Kreise	11.538	8.155	417	2.236	730	10.929	7.695	268	2.236	730	609	460	149
Reg.-Bez. Düsseldorf	13.776	9.354	444	3.099	879	13.166	9.012	176	3.099	879	610	342	268
Reg.-Bez. Köln	8.600	5.619	555	1.907	519	8.056	5.224	406	1.907	519	544	395	149

Stationäre Wohnrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland

Gebietskörperschaften im Rheinland	Stationäre Wohnrichtungen insgesamt					Stationäre Wohnrichtungen für Erwachsene					Stationäre Wohnrichtungen für Kinder / Jugendliche		
	Plätze insgesamt je 10.000 Einwohner	davon für geistig behinderte Menschen	davon für körper- behinderte Menschen	davon für psychisch behinderte Menschen	davon für sucht- kranke Menschen	Plätze insgesamt je 10.000 Einwohner	davon für geistig behinderte Menschen	davon für körper- behinderte Menschen	davon für psychisch behinderte Menschen	davon für sucht- kranke Menschen	Plätze insgesamt je 10.000 Einwohner	davon für geistig behinderte Menschen	davon für körper- behinderte Menschen
Stadt Düsseldorf	20,47	13,12	0,00	6,36	1,00	19,49	12,14	0,00	6,36	1,00	0,98	0,98	0,00
Stadt Duisburg	14,12	9,22	0,00	3,24	1,66	14,12	9,22	0,00	3,24	1,66	0,00	0,00	0,00
Stadt Essen	34,03	23,14	4,99	4,92	0,98	29,48	23,14	0,44	4,92	0,98	4,55	0,00	4,55
Stadt Krefeld	19,49	8,22	2,05	9,22	0,00	18,99	7,71	2,05	9,22	0,00	0,50	0,50	0,00
Stadt Mönchengladbach	34,34	29,65	1,22	2,52	0,95	34,34	29,65	1,22	2,52	0,95	0,00	0,00	0,00
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	26,18	17,04	0,00	7,26	1,87	26,18	17,04	0,00	7,26	1,87	0,00	0,00	0,00
Stadt Oberhausen	12,82	8,27	0,86	2,59	1,09	12,82	8,27	0,86	2,59	1,09	0,00	0,00	0,00
Stadt Remscheid	42,30	13,68	0,00	24,47	4,16	42,30	13,68	0,00	24,47	4,16	0,00	0,00	0,00
Stadt Solingen	25,71	19,14	0,00	5,11	1,46	25,71	19,14	0,00	5,11	1,46	0,00	0,00	0,00
Stadt Wuppertal	21,62	10,44	0,00	8,42	2,76	21,07	9,89	0,00	8,42	2,76	0,55	0,55	0,00
Kreis Kleve	58,70	40,87	0,00	13,55	4,29	58,38	40,54	0,00	13,55	4,29	0,33	0,33	0,00
Kreis Mettmann	25,12	19,20	0,51	4,20	1,20	24,15	18,24	0,51	4,20	1,20	0,97	0,97	0,00
Rhein-Kreis Neuss	23,15	16,02	0,54	4,57	2,02	22,07	14,94	0,54	4,57	2,02	1,08	1,08	0,00
Kreis Viersen	32,34	22,64	0,00	5,82	3,88	32,21	22,50	0,00	5,82	3,88	0,13	0,13	0,00
Kreis Wesel	20,94	17,70	0,00	2,70	0,54	17,95	14,70	0,00	2,70	0,54	2,99	2,99	0,00
Stadt Aachen	25,76	16,25	3,74	5,77	0,00	21,39	11,89	3,74	5,77	0,00	4,36	4,36	0,00
Stadt Bonn	20,80	11,86	1,70	6,24	1,00	20,09	11,16	1,70	6,24	1,00	0,71	0,71	0,00
Stadt Köln	16,18	9,91	0,40	4,52	1,35	15,61	9,34	0,40	4,52	1,35	0,57	0,57	0,00
Stadt Leverkusen	17,02	11,89	0,00	1,80	3,34	17,02	11,89	0,00	1,80	3,34	0,00	0,00	0,00
Kreis Aachen	12,08	7,23	0,78	2,33	1,74	12,08	7,23	0,78	2,33	1,74	0,00	0,00	0,00
Kreis Düren	23,71	14,07	5,72	3,92	0,00	21,18	13,19	4,07	3,92	0,00	2,53	0,88	1,65
Rhein-Kreis Siegen	9,03	5,22	1,43	1,82	0,56	8,12	5,22	0,52	1,82	0,56	0,91	0,00	0,91
Kreis Euskirchen	40,19	18,90	3,22	16,10	1,97	36,19	18,12	0,00	16,10	1,97	4,00	0,78	3,22
Kreis Heinsberg	27,72	24,16	0,00	2,54	1,02	27,72	24,16	0,00	2,54	1,02	0,00	0,00	0,00
Oberbergischer Kreis	23,77	14,05	0,00	7,65	2,07	23,56	13,85	0,00	7,65	2,07	0,21	0,21	0,00
Rheinisch-Bergischer Kreis	20,38	16,68	0,00	3,08	0,61	20,38	16,68	0,00	3,08	0,61	0,00	0,00	0,00
Rhein-Sieg-Kreis	21,49	16,51	0,99	2,58	1,40	18,77	13,80	0,99	2,58	1,40	2,71	2,71	0,00
Rheinland gesamt	23,32	15,60	1,04	5,22	1,46	22,12	14,84	0,61	5,22	1,46	1,20	0,77	0,43
davon: krfr. Städte	22,12	13,91	1,19	5,65	1,36	21,01	13,35	0,64	5,65	1,36	1,11	0,57	0,55
Kreise	24,57	17,37	0,89	4,76	1,55	23,27	16,39	0,57	4,76	1,55	1,30	0,98	0,32
Reg.-Bez. Düsseldorf	26,26	17,83	0,85	5,91	1,68	25,10	17,18	0,34	5,91	1,68	1,16	0,65	0,51
Reg.-Bez. Köln	19,77	12,92	1,28	4,38	1,19	18,52	12,01	0,93	4,38	1,19	1,25	0,91	0,34

